

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung Vorentwurf Bebauungsplan und dazugehörige örtliche Bauvorschriften „Rettungszentrum“

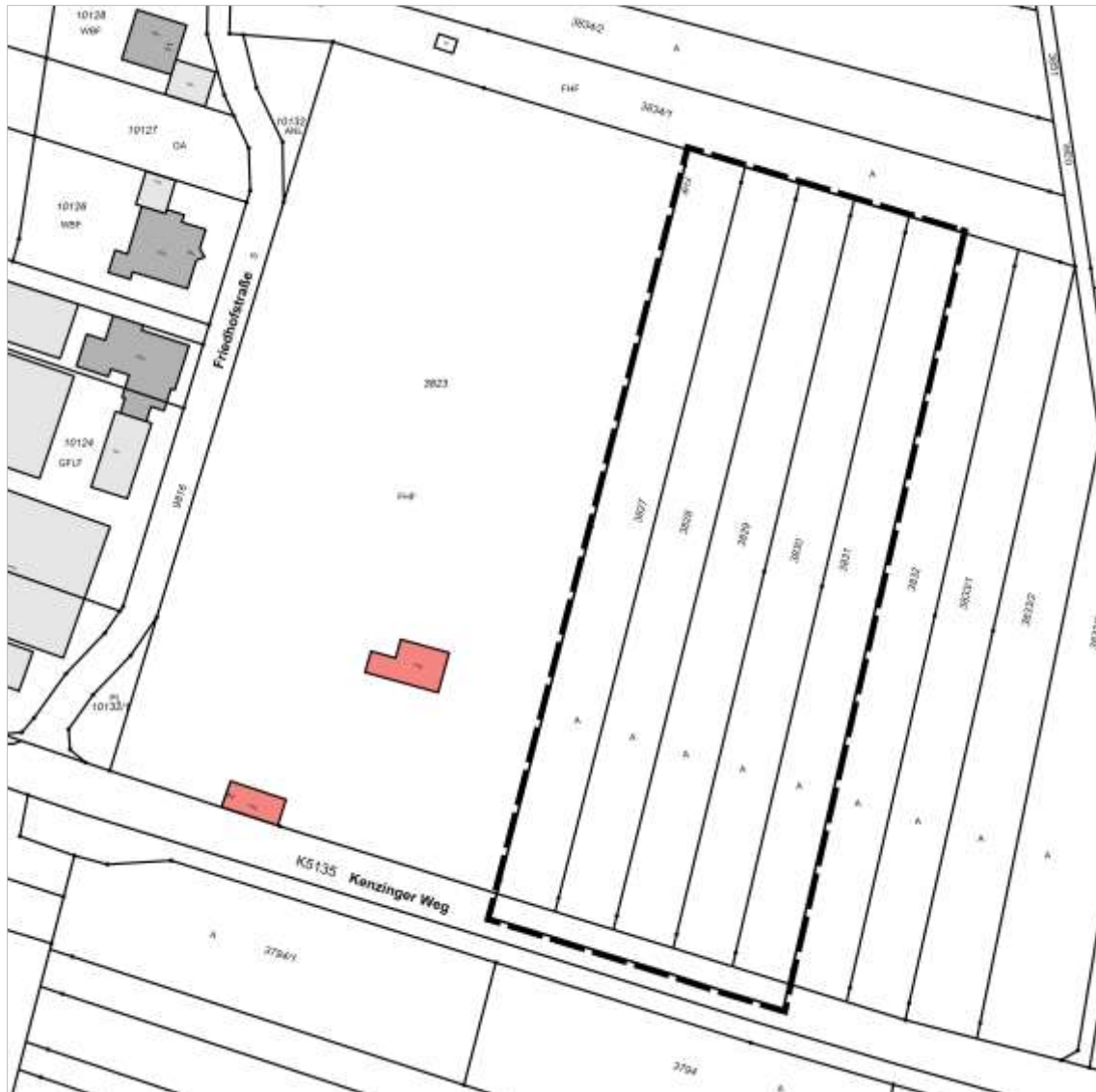
Der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil hat am 22.01.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Rettungszentrum“ aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Rettungszentrum“ und den Vorentwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist der am 17.12.2018 vom Gemeinderat Weisweil beschlossene Feuerwehrbedarfsplan. Dieser stellt fest, dass das an der Hauptstraße im Ortskern gelegene Gerätehaus der Feuerwehr Weisweil erhebliche Defizite hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und aktuell gültigen Normen aufweist und aufgrund der innerörtlichen Lage und der begrenzten Platzverhältnisse nur unter erheblichen Einschränkungen für Zwecke der Feuerwehr nutzbar ist. Aus feuerwehrtechnischen und wirtschaftlichen Gründen ist ein Neubau an einem geeigneten, neuen Standort der Sanierung am Altstandort vorzuziehen. Nach erfolgter Standortsuche und auf Grund der Flächenverfügbarkeit ist die Errichtung eines neuen Rettungszentrums auf den Flurstücken Nrn. 3827 bis 3831 im Weisweiler Osten angrenzend an den Friedhof geeignet und zielführend. Um die Umsetzung an diesem Standort planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Lage und Prägung des Plangebietes / Geltungsbereich

Das ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Weisweil und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 3827 bis 3831 sowie ein Teil des Straßengrundstückes der K5135 (Flst.-Nr. 9794) auf Gemarkung Weisweil. Er wird im Norden und Osten durch den freien Landschaftsraum mit landwirtschaftlichen Ackerflächen, im Süden durch die K5135 mit anschließenden Ackerflächen sowie im Westen durch den Friedhof und im weiteren Verlauf den Siedlungsbereich begrenzt. Das Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich durch Acker, mehrjährige Sonderkulturen und Grünflächen geprägt. Das Gelände ist fast eben, fällt nur leicht nach Norden hin und weist ansonsten keine topographischen Besonderheiten auf. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 22.01.2025. Der Planbereich ist im folgenden – genordeten und nicht maßstäblichen – Kartenausschnitt dargestellt:



Verfahren

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften wird mit ihrer gemeinsamen Begründung und dem Scopingpapier zu den Umweltbelangen vom

14. April 2025 bis einschließlich 15. Mai 2025
(Auslegungsfrist/Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Gemeinde Weisweil unter <https://www.weisweil.de/bebauungsplaene-neubaue-biete/> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch beim Bauamt im Rathaus, 1. Obergeschoss, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Während der Auslegungsfrist/Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Weisweil abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bitte per E-Mail an rhein-

gemeinde@weisweil.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltung der Gemeinde Weisweil, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil, abgegeben werden. Es wird darum gebeten, die Anschrift des Verfassers (m/w/d) anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weisweil, den 11.04.2025
Michael Baumann
Bürgermeister